

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. November 2017

1121. KV Zürich Business School; Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung (Änderung von RRB Nr. 840/2017)

Gemäss RRB Nr. 739/2016 hat der Kaufmännische Verband Zürich sicherzustellen, dass die Bereiche Grundbildung und Weiterbildung der KV Zürich Business School ab 1. Januar 2018 finanziell voneinander unabhängig organisiert sind.

Mit RRB Nr. 840/2017 wurde der KV Zürich Business School an die beitragsberechtigten Kosten der Angebote der berufsorientierten Weiterbildung vom 1. September 2017 bis zur rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung, längstens aber bis zum 31. August 2019, eine Subvention von insgesamt höchstens Fr. 3 538 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert (Dispositiv II).

Die vorgesehene Finanzierung der Angebote der berufsorientierten Weiterbildung bis zur rechtlich vollzogenen Verselbstständigung der Weiterbildung entspricht § 5c Abs. 1 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG). Gemäss der Formulierung von Dispositiv II müsste die verselbstständigte Weiterbildungseinheit die Preise für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung bei den laufenden Angeboten auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung, die auf den 1. Januar 2018 vorgesehen ist, erhöhen. Dies ist jedoch Teilnehmenden dieser Angebote, die vor dem Zeitpunkt der Verselbstständigung bereits mit der Ausbildung begonnen haben, nicht zumutbar. Im Sinne einer Übergangsfinanzierung soll deshalb die Finanzierung der Angebote der berufsorientierten Weiterbildung, die vor dem Zeitpunkt der rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung begonnen haben, auslaufend, längstens aber bis 31. August 2019, erfolgen. Diese auslaufende Finanzierung wurde bei der Berechnung des Subventionsbeitrages gemäss RRB Nr. 840/2017 bereits berücksichtigt, weshalb sich daraus keine Mehrkosten ergeben.

Dispositiv II von RRB Nr. 840/2017 ist deshalb aufzuheben und neu zu beschliessen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv II von RRB Nr. 840/2017 wird aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

Der KV Zürich Business School wird an die beitragsberechtigten Kosten der Angebote der berufsorientierten Weiterbildung vom 1. September 2017 bis zur rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung, längstens aber bis zum 31. August 2019, eine Subvention von insgesamt höchstens Fr. 3 538 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert. Die Subventionierung erfolgt für Angebote, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung bereits begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen wurden, auslaufend.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die KV Zürich Business School, Limmatstrasse 310, 8037 Zürich (E), den Kaufmännischen Verband Zürich, Pelikanstrasse 18, 8001 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi